Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Aresing für das Gebiet Aresing, Oberlauterbach mit Niederdorf, Rettenbach, Rosensteig, Autenzell und Weilenbach vom 28.09.2022

Aufgrund von Art. 2, Art. 5, Art. 8 und Art. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung und der Entwässerungssatzung der Gemeinde Aresing erlässt die Gemeinde Aresing folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS):

§ 1 Änderung der VES-EWS

§ 6 der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) erhält folgende Fassung:

1. Beitragsmaßstab und Verteilung des Aufwands

   (1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 vom Hundert nach Abzug der bewilligten Zuwendungen wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

2. Beitragssätze

   (2) Der Beitrag beträgt je Quadratmeter

   a) Grundstücksfläche 0,42 Euro,

   b) Geschossfläche 7,93 Euro.

3. Grundstücke ohne Einleitung von Niederschlagswasser

   (3) Für Grundstücke, von denen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften Niederschlagswasser nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche nicht erhoben.

4. Nacherhebung bei Wegfall des Einleitungsverbots

   (4) Fällt das Verbot der Einleitung von Niederschlagswasser nach Absatz 3 nachträglich weg, ist für die betreffende Grundstücksfläche ein Beitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nach den dann geltenden Beitragssätzen nachzuerheben; die Beitragsschuld entsteht mit Wegfall des Einleitungsverbots.

§ 2 Abrechnung der nach vorläufigen Beitragssätzen erhobenen Beiträge

(1) Auf die nach dieser Satzung festzusetzenden endgültigen Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge werden die aufgrund der bisherigen Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) nach vorläufigen Beitragssätzen festgesetzten und gezahlten Beiträge angerechnet.

(2) Soweit die nach Absatz 1 anzurechnenden Zahlungen die nach dieser Satzung geschuldete endgültige Beitragsschuld übersteigen, ist der übersteigende Betrag zu erstatten; soweit die Zahlungen hinter der endgültigen Beitragsschuld zurückbleiben, ist der Differenzbetrag nachzuerheben.

(3) Mit der Bekanntgabe des endgültigen Beitragsbescheids tritt der bisherige, auf den vorläufigen Beitragssätzen beruhende Beitragsbescheid insoweit außer Kraft, als er denselben Beitragstatbestand regelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aresing, den 13.08.2026

Gemeinde Aresing

Klaus Angermeier

Erster Bürgermeister